

# BGer 7F\_47/2024 vom 13. August 2024

Bundesgericht, 2024-08-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7F\\_47\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_47_2024)

FR: TF 7F\_47/2024 du 13 août 2024

IT: TF 7F\_47/2024 del 13 agosto 2024

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil 7B\_352/2024 vom 11. Juni 2024 trat das Bundesgericht im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG auf eine Beschwerde von A.\_\_\_\_\_ gegen eine Verfügung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 14. Februar 2024 betreffend Sistierung nicht ein.

### E. 2

Der Gesuchsteller ersucht mit Eingabe vom 25. Juli 2024 um "Aufhebung" dieses Urteils, da es durch eine in Ausstand stehende, befangene Richterin gefällt worden sei. Ausserdem seien ihm "die Kosten vollständig zu erlassen".

### E. 3

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ). Das Bundesgericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Allfällige Revisionsgründe sind in gedrängter Form darzulegen (vgl. Art. 42 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 121-123 BGG ). Der Revisionsgrund hat sich auf den Gegenstand des zu revidierenden Urteils zu beziehen; handelt es sich dabei um einen Nichteintretensentscheid, muss der Revisionsgrund die Nichteintretensmotive beschlagen.

### E. 4

Der Gesuchsteller beruft sich sinngemäss auf Art. 121 lit. a BGG , wonach die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts verlangt werden kann, wenn die Vorschriften über die Besetzung des Gerichts oder über den Ausstand verletzt worden sind. Der Gesuchsteller beschränkt sich darauf, zu behaupten, Bundesrichterin Koch sei befangen, ohne aber konkret aufzuzeigen, worin die Befangenheit liegen soll. Damit kommt er seiner Begründungspflicht gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG nicht nach, weshalb auf das Revisionsgesuch mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten ist. Im Übrigen hat sich das Bundesgericht bereits in E. 2 des den Beschwerdeführer betreffenden Urteils 7B\_352/2024 mit dem Ausstandsgesuch gegen Bundesrichterin Koch auseinandergesetzt und festgehalten, es liege kein Ausstandsgrund vor. Darauf kann verwiesen werden.

### E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Seiner angespannten finanziellen Situation ist mit reduzierten Gerichtskosten Rechnungen zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.